

Geschäftsordnung

Stand August 2021



A. Prinzipien der Zusammenarbeit

Im Klimabündnis arbeiten verschiedene Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen an der Umsetzung der in der Grundsatzerklärung festgelegten Ziele zusammen. Besonders wegen der Heterogenität der Akteur*innen ist ein solidarischer Umgang miteinander oberste Leitlinie. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, dass über die Angelegenheiten des Klimabündnisses einvernehmlich entschieden wird.

Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, wird die Entscheidung bis zum nachfolgenden Plenum vertagt.

Bis dahin wird in mindestens einer Konsensrunde, zu der die Vertreter*innen der gegensätzlichen Ansichten eingeladen werden, versucht, eine Einigung zu erzielen. Nur für den Fall, dass dieser Versuch nicht erfolgreich ist, wird über die Angelegenheit abgestimmt.

Der zur Abstimmung anstehende Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn max. 25% der abgegebenen gültigen Stimmen so starkem Widerstand Ausdruck verleihen, dass weder eine Enthaltung noch eine Zustimmung ihrerseits möglich ist.

Für Wahlen gilt nicht die „Konsensregelung“, sondern die Regelungen im Abschnitt D.

B. Mitgliedschaft

1. Mitglied im Klimabündnis können sowohl Organisationen als auch Einzelpersonen sein, die bereit sind, die Tätigkeit des Klimabündnisses zu unterstützen und die Ziele teilen, die in der Grundsatzerklärung formuliert sind.
2. Jedes Einzelmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Jede Mitgliedsorganisation hat zwei Stimmen. Jede Mitgliedsorganisation legt fest, durch welche Person(en) sie im Klimabündnis vertreten wird.
3. Parteien oder deren Untergliederungen können nicht Mitglied im Klimabündnis sein.
4. Die Mitgliedschaft wird durch das schriftlich eingereichte Aufnahmeformular beantragt. Darüber entscheidet die nächste dem Antrag folgende Mitgliederversammlung des Klimabündnisses.
Vor der Abstimmung besteht die Möglichkeit der Diskussion und Befragung.
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitglieds beendet werden.
6. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitglieder sind aber aufgefordert, je nach ihren Möglichkeiten die Arbeit des Klimabündnisses durch Spenden zu unterstützen.
7. Das Klimabündnis Dortmund bekennt sich zum Menschenbild des Grundgesetzes und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN). Wir treten für die Diversität in der Gesellschaft ein und wenden uns gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

C. Versammlungen

1. Die monatlichen Mitgliederversammlungen (Plenum)

Die Mitgliederversammlungen finden regelmäßig jeweils am ersten Donnerstag im Monat statt, wenn nicht im Einzelfall gravierende Gründe gegen den Termin sprechen (z. B. ein Feiertag). In einem solchen Fall wird der Termin auf den vorherigen oder den nachfolgenden Donnerstag verschoben.

Die monatlichen Mitgliederversammlungen dienen der Festlegung und Koordinierung der Aktivitäten des Klimabündnisses, der Information und Diskussion inhaltlicher Themen sowie der Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert, wobei das Protokoll mindestens alle Beschlüsse enthalten muss. Über das Protokoll wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Hauptversammlung

Die erste Mitgliederversammlung des Jahres hat den Charakter einer Hauptversammlung. Die Hauptversammlung soll eine Präsenzversammlung sein. Falls in den vier ersten Monaten eines Jahres aufgrund besonderer Umstände keine Präsenzveranstaltung möglich ist, entscheidet eine Mitgliederversammlung über die Modalitäten der Durchführung einer Hauptversammlung:

Zusätzlich zu den Aufgaben der regelmäßigen Mitgliederversammlungen hat die Hauptversammlung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Koordinierungskreises
- Entgegennahme des Berichts der / des Finanzverantwortlichen und der Kassenprüfer*innen
- Entlastung der / des Finanzverantwortlichen und der Mitglieder des Koordinierungskreises
- Wahl der / des Finanzverantwortlichen
- Wahl möglichst zweier Kassenprüfer*innen (falls es nur eine Bewerbung gibt, ist die Besetzung mit einer Person zulässig), Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Koordinierungskreises sein
- Wahl der Sprecher*innen des Klimabündnisses (s.u.)
- Wahl der weiteren Mitglieder des Koordinierungskreises (s.u.)

Bestätigung von Personen mit besonderen „Verwaltungsaufgaben“: sollte es zwischen den Hauptversammlungen notwendig werden, hier Neubesetzungen vorzunehmen, kann auch eine Mitgliederversammlung darüber abstimmen. Die Aufgabe wird in diesem Fall bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch vergeben.

Die Wiederwahl der genannten Personen ist ohne zeitliche Begrenzung möglich.

3. Ladungsfristen, Anträge, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf elektronischem Weg. Sie sollten in der Regel so verschickt werden, dass sie spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eingeht.

Abweichend davon beträgt die Ladungsfrist für die Hauptversammlung zwei Wochen.

Anträge zu einfachen Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Koordinierungskreis eingehen und sind der Einladung beizufügen. Anträge zur Hauptversammlung müssen so eingehen, dass sie mit der Einladung verschickt werden können.

Initiativanträge können auf beiden Versammlungen direkt gestellt werden und werden behandelt, wenn eine einfache Mehrheit der Befassung zustimmt.

Die vorliegenden Arbeitsgrundlagen und die in B.1 genannte Grundsatzerklärung können nur auf einer Hauptversammlung geändert werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen so frühzeitig eingehen, dass sie mit der Einladung verschickt werden können. In diesem Bereich sind keine Initiativanträge zulässig.

An allen Mitgliederversammlungen können Gäste teilnehmen, die nicht Mitglieder des Klimabündnisses sind. Die Gäste haben kein Stimmrecht. Der Gaststatus soll interessierten Personen ermöglichen, das Klimabündnis kennenzulernen. Darüber hinaus soll er dem Klimabündnis einen direkten Austausch mit Personen ermöglichen, die über besondere Kenntnisse im Bereich unserer Themenfelder verfügen.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Koordinierungskreises eröffnet. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.

D. Wahlen

1. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt. Für die in C.2 genannten Funktionen ist jedes Einzelmitglied wählbar.
2. Die Wahl der/des Finanzverantwortlichen hat gesondert zu erfolgen.
Die Sprecher*innen des Klimabündnisses und die weiteren Mitglieder des Koordinierungskreises können jeweils blockweise oder einzeln gewählt werden. Darüber entscheidet die Versammlung.
3. Geheime Wahlen
Falls ein anwesendes Mitglied für die Wahl in einem oder mehreren Aufgabengebieten geheime Wahlen (per Wahlzettel) wünscht, wird geheim gewählt. Im Falle geheimer Blockabstimmungen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind.
4. Offene Wahlen
Im Falle offener Wahlen erfolgen diese durch Handzeichen.
5. Gewählt ist in jedem Fall, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

E. Gremien mit besonderen Aufgaben (Organe des Klimabündnisses)

1. Sprecher*innen

Das Sprecher*innen-Team sollte aus mindestens zwei und höchstens vier Personen bestehen. Das Team vertritt das Klimabündnis nach außen (z.B. für Anfragen, Interviews, Erklärungen u.s.w.).

Inhaltliche Stellungnahmen sollten möglichst durch die Mitgliederversammlung legitimiert sein. Wenn Eile geboten ist, so dass nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewartet werden kann, sollte die Absprache im Koordinierungskreis erfolgen. In dringenden Fällen, in denen auch dies nicht möglich ist, kann das Sprecher*innen-Team eigenständig handeln (Vertrauensvorschuss).

2. Koordinierungskreis

Dem Koordinierungskreis gehören die Sprecher*innen des Klimabündnisses, der/die Finanzverantwortliche sowie mindestens vier und höchstens acht weitere Mitglieder des Klimabündnisses an. Die Anzahl wird auf der Hauptversammlung festgelegt. Einerseits sollen möglichst viele Personen in den Koordinierungskreis einbezogen werden, andererseits soll die Arbeitsfähigkeit gesichert sein. Von den Mitgliedern des Koordinierungskreises wird erwartet, dass sie bereit sind, während ihrer Amtszeit regelmäßig aktiv an der Arbeit des Koordinierungskreises teilzunehmen.

Für regelmäßige „Verwaltungsaufgaben“ kann der Koordinierungskreis auch Personen beauftragen, die nicht Mitglied im Koordinierungskreis sind. Dies erfordert im Normalfall eine Bestätigung durch die Hauptversammlung. Der Koordinierungskreis kann optional von AG Sprecher*innen, Fachreferent*innen, Organisationsvertreter*innen und weiteren Mitgliedern unterstützt werden.

In konkrete Aktivitäten sollten möglichst viele Mitglieder einbezogen werden.

Neben den in E.1 genannten Aufgaben obliegt dem Koordinierungskreis mindestens:

- Entwicklung von Aktivitäten des Klimabündnisses, wobei Anregungen aus der Mitgliedschaft aufgenommen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden sollen,
- Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Organisation des Informations- und Meinungsaustauschs unter den Mitgliedern,
- Pflege der Datenbestände und der E-Mail – Verteiler,
- Pflege der Website und der „sozialen Medien“.

3. Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Aus der Mitgliedschaft können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die zu bestimmten Themenfeldern tätig sind. Die Mitarbeit in einer AG ist nicht an eine Mitgliedschaft im Klimabündnis gebunden. Die Tätigkeit der AGs soll es insbesondere neu am Klimabündnis Interessierten ermöglichen, sich entsprechend ihren Neigungen zu betätigen.

Jede AG benennt mindestens eine Kontaktperson, die Mitglied im Klimabündnis sein sollte. Die AGs mit ihren Tätigkeitsfeldern sowie die Kontaktpersonen werden auf der Homepage eingestellt.